

### **Riehener Mühle kommt ins staatliche Finanzvermögen**

-grb- In einem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, einige staatliche Liegenschaften vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen oder umgekehrt zu verschieben. Für die Zuordnung einer Liegenschaft zum Verwaltungsvermögen – was die Zuständigkeit des Grossen Rates für Verfügungen darüber nach sich zieht – legte die Finanzkommission des Grossen Rates fest, dass Liegenschaften, die ausschliesslich oder vorwiegend der Erfüllung einer Staatsaufgabe dienen, dem Verwaltungsvermögen, alle andern dem Finanzvermögen zugeordnet werden sollen.

Die Liegenschaft «*Riehener Mühle*» an der Weilstrasse dient keinen IWB-Zwecken mehr und soll im Baurecht abgegeben werden. Dafür ist folgende Übertragung ins Finanzvermögen erforderlich: Parzelle Riehen Sekt. B. Parzelle 998', haltend 1 078 m<sup>2</sup>, und ein Abschnitt von 2 228 m<sup>2</sup> von Parzelle 984' Riehen, Sekt. B.